

Der Principat.

Entstehung des Principats.

Am 13. Januar des Jahres 727 d. St., 27 vor Chr. schloss Caesar der Sohn die von ihm kraft seiner constituirenden Gewalt¹⁾ aus eigener Machtvollkommenheit²⁾ durchgeführte Reorganisation des Staates damit ab, dass er, seine neun Jahre zuvor gegebene Zusage erfüllend³⁾, die auf Grund der constituirenden Gewalt getroffenen der Verfassung widerstreitenden Einrichtungen mit dem J. 726 ausser Kraft setzte⁴⁾ und diese

Entstehung
des
Principats.

1) Dass Caesar diese bis dahin fortgeführt und nicht etwa mit dem Ablauf des zweiten Quinquennium aufgehört hatte Triumvir zu sein, ist früher (S. 676) ausgeführt worden. Bestätigend tritt hinzu die nach jenem Termin zwischen Antonius und Caesar in Betreff der Niederlegung des Amtes geführte Verhandlung, namentlich die bei dem Beginn des letzten Kampfes von dem ersteren gegebene Zusicherung spätestens sechs Monate nach dem Sieg seine Gewalt an Senat und Volk zurückgeben zu wollen (Dio 50, 7 vgl. 49, 41. 50, 21; Liv. 132).

2) Dass Augustus seine Organisation durch die Comitien nicht hat bestätigen lassen (S. 683), zeigt unter anderem der von Tacitus (A. 4) dafür gebrauchte Ausdruck *iura dedit*. Auch Vergils Worte Aen. 1, 293: *Remo cum fratre Quirinus iura dabunt* werden wahrscheinlich mit Recht in den Scholien auf Augustus und Agrippa bezogen. Denselben Ausdruck braucht Livius 1, 8, 1 von Romulus; und es ist wahrscheinlich, dass eben diese alte Ueberlieferung dem Augustus zum Muster gedient hat, wie er ja überhaupt es liebte an Romulus anzuknüpfen (S. 731 A. 5).

3) Als nach der Ueberwindung des Sex. Pompeius Caesar am 13. Nov. 718 nach Rom zurückkam, beseitigte er einen grossen Theil der Ausnahmeregeln und versprach die volle Wiederherstellung (τὴν ἐντελὴ πολιτείαν ἔλεγεν ἀποδύσσειν), wenn Antonius aus dem parthischen Feldzug zurückgekehrt sein werde. Appian b. c. 5, 132 vgl. Dio 49, 15. Dies zunächst gab die Veranlassung ihm die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zu übertragen.

4) Tacitus ann. 3, 28: *sexto demum consulatu (726) Caesar Augustus potentiae securus quae triumviratu iusserat abolevit, deditque iura, quis pace et principe uteremur*. Dio 53, 2: ἐπειδὴ πολλὰ πάνυ κατὰ τε τὰς στάσεις καὶ τοῖς πολέμοις ἄλλως τε καὶ ἐν τῇ τοῦ Ἀντωνίου τοῦ τε Λεπίδου συναρχίᾳ καὶ ἀνόμῳ καὶ ἀδίκῳ ἐτετάχει, πάντα αὐτὰ δι' ἐνὸς προγράμματος κατέλυσεν, ὅρον τὴν ἔκτῃ αὐτοῦ ὑπατείᾳ προσθείς. Welche praktische Wichtigkeit dieser Zeitabschnitt auch für die Zukunft gehabt hat, zeigt vielleicht nichts so deutlich wie die der Bestätigungsformel der Verleihungen der Principes beigefügte Clausel *ab divo Augusto post septimum consulatum* (Orelli 4031). Noch in einer richter-

Gewalt selbst an Senat und Volk zurückgab¹⁾; und am 16. desselben Monats empfing er dafür von dem Senat den Beinamen Augustus²⁾. Dies sind die Geburtstage sowohl des römischen Principats selbst wie der Benennung des neuen Herrschers, wie denn auch mit diesem Jahre die römische Kaiseraera (*anni Augustorum*) anhebt³⁾. Diese Herrschergewalt aber ist nicht ins

lichen Entscheidung aus den J. 226/244 (*C. I. L. VI, 266* = Kellermann *vig. 15*) wird für das öffentliche Bodenrecht recurrt auf die Zeit, in der *Augustus rem publicam obtinere coepit*. Wir kommen darauf in dem Abschnitt von den Acten der Kaiser zurück.

1) Augustus *mon. Ancy.* 6, 12: *in consulatu sexto (726) et septimo (727) . . . rem publicam ex mea potestate in senatus populique Romani a]rbitrium transtuli*. Inschrift etwa aus dem J. 750 (Abh. der Berliner Akad. 1863 S. 462 = *C. I. L. VI, 1527*) b. 25: *res[itu]ta re publica*. Verrius in den pränestinischen Fasten zum 13. Jan.: [*rem publicam*] *p. R. restitui[t]*. Auf einer kleinasiatischen Münze vom J. 726 (Eckhel 6, 83) heisst Caesar *libertatis p. R. vindex*. Ovidius *fast.* 1, 589 zum 13. Jan.: *redditaque est omnis populo provincia nostro*. Velleius 2, 89: *restituta vis legibus, iudicii auctoritas, senatui maiestas, imperium magistratuum ad pristinum redacta modum . . . prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata*. Noch Dio bezeichnet den Act ganz richtig als Niederlegung der Alleinherrschaft (53, 16: *ὅτε τὰ περὶ τῆς ἐξουσίας τῆς μοναρχίας καὶ τὰ περὶ τῆς τῶν ἑθνῶν διανομῆς διελέσθη*). Jene einstimmigen Angaben Augusts sowohl wie seiner Zeitgenossen sind für die formale Auffassung des Acts entscheidend. Die reale trägt unter den Zeitgenossen nur der Grieche Strabon vor (17, 3, 25 p. 840). Bei den Späteren tritt die formale Begründung des Principats überhaupt in den Hintergrund. Vgl. meinen Commentar zum *mon. Ancy.* p. 98.

2) Pränestinische Fasten z. d. T. und a. St. *C. I. L. I p. 384*.

3) Censorinus 21, 8, der hinzufügt, dass diese *anni Augustorum* nicht von ihrem eigenen, sondern von dem bürgerlichen Neujahr des 1. Jan. an laufen. Dem entsprechend nennt er 22, 16 das J. 746 den *annus Augusti vicesimus*. Sonst findet sich von dieser Aera schlechterdings keine Anwendung, wie denn die Durchführung der Eponymie von den Kaisern wohl angestrebt worden, aber überhaupt misslungen ist. — Uebrigens ist es nach Lage der Sache wohl erklärlich, weshalb die Späteren nicht dazu gelangt sind für den Anfang der Regierung des Augustus eine allgemein gültige Datirung aufzustellen. Augustus empfing zuerst die constituirende Gewalt und gründete sodann innerhalb der Verfassung den Principat, für den er aber die späterhin beibehaltene Form der tribunicischen Gewalt erst einige Jahre nachher aufstellte. Staatsrechtlich konnte man also sein Regiment nur datiren entweder vom 26. Juni 731, der Uebernahme der tribunicischen Gewalt, welcher Datirung Augustus selbst sich ausschliesslich bedient, oder vom 13. Januar 727, der Uebernahme des Principats, wie dies Censorinus thut. Aber die späteren Historiker zogen begreiflicher Weise auch Augustus frühere Machtstellung in die Rechnung hinein, und geriethen damit für den Anfangstermin in das Gebiet der Willkür. Am rationellsten wäre es gewesen auf den Anfang des Triumphvirats 27. Nov. 711 zurückzugehen; aber dies ist nicht geschehen, sei es weil der Triumphvirat überhaupt gehässig und dem Wesen des Principats entgegengesetzt war, sei es weil dessen Einführung mit rückwirkender Kraft erfolgte (S. 692 A. 1). Darum griff man lieber auf den Tag, an dem Caesar zuerst die Fases nahm, den 7. Jan. 711, den schon die Zeitgenossen als denjenigen bezeichnen, an dem Augustus *primum imperium orbis terrarum auspicatus est* (Orell. 2489; vgl. Plinius *h. n.* 11, 17, 190: *primo potestatis suae die*; *C. I. L. I p. 383*); an diesem pflegte, offenbar mit Rücksicht darauf, in späterer Zeit den Gardesoldaten der Abschied ausgefertigt

Cambridge University Press

978-1-108-00991-1 - Römisches Staatsrecht, Volume 2

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

— 709 —

Leben getreten als das Ende der verfassungsmässigen Ordnung der Republik und im Gegensatz zu dieser, sondern vielmehr als deren Erfüllung und im Gegensatz zu den seit zweiundzwanzig Jahren sich einander folgenden die Verfassung wo nicht beseitigenden, so doch suspendirenden Gewalten, der caesarischen Dictatur und dem Triumphvirat *rei publicae constituendae* (S. 663). Die formale und officiële Auffassung des Principats als Regiment des Senats und des Volkes ist allerdings ungefähr ebenso hohl, wie wenn die vorhergegangene Epoche des Senatsregiments officiël als Selbstregierung der freien Bürgerschaft aufgefasst wird; wohl aber ist die Machtstellung des neuen Princeps so beschaffen, dass die neue Ordnung staatsrechtlich keineswegs als Monarchie, auch nicht als beschränkte, bezeichnet werden darf. Die Bezeichnung Dyarchie, das heisst als eine zwischen dem Senat einer- und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde andererseits ein für allemal getheilte Herrschaft, würde das Wesen dieser merkwürdigen Institution weit zutreffender ausdrücken¹⁾. Das Wesen und der Machtbereich der senatorischen Gewalt können für jetzt nur in der Gegensätzlichkeit derselben gegen die coordinirte höchste Gewalt Berücksichtigung finden; zunächst soll hier der Principat dargestellt werden, wie er im Allgemeinen stabil von Augustus bis in das dritte Jahrhundert hinein die Geschicke der Welt beherrscht hat. Das Zusammenbrechen der alten Ordnung in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts wird Berücksichtigung

zu werden (*C. I. L.* III p. 913). Auch der Tag, an dem Caesar zuerst *imperator* wurde, der 16. April 711 (*Ovidius fast.* 4, 675; Dio 46, 38), und derjenige, an dem er zuerst das Consulat übernahm, der 19. Aug. 711 konnten in ähnlicher Weise verwendet werden; den letzteren bezeichnet Tacitus *ann.* 1, 9 als den *dies accepti imperii*. Alle diese Rechnungen kamen auf das Jahr 711 hinaus, welches schon der Verfasser des Dialogs *de oratoribus* — der älteste unter den uns erhaltenen Schriftstellern, die Augustus Regierungsdauer nach Jahren berechnen — seinem Ansatz zu Grunde legt, und dies ist bei den Lateinern die Regel geblieben. Die Griechen und die Asiaten zählen dagegen entweder vom Tode Caesars, was schon Josephus (18, 2, 2) thut, oder von der Schlacht bei Actium, womit für Dio (56, 30) die Monarchie anhebt, oder in Aegypten von der Einnahme Alexandrias. Mit dem römischen Staatsrecht ist keiner dieser drei Ansätze vereinbar.

1) Obwohl dieses Schlussergebniss nur gewonnen werden kann aus der Betrachtung der einzelnen Institutionen, insonderheit der coordinirten Jurisdictions- und Administrationscompetenz von Kaiser und Senat, nicht aber aus einzelnen Stellen, so mögen doch zwei derselben hier Platz finden. Dio 59, 6: *τὴν ἀρχὴν κοινῶς εἶναι* (Gaius dem Senat) . . . *ὑπέσχετο*. Pomponius *Dig.* 43, 12, 2: *quominus ex publico flumine ducatur aqua, nihil impedit, nisi imperator aut senatus velit*.

finden, so weit es in einer systematischen Darstellung möglich ist; die allmähliche Aufkündigung des Compromisses, auf dem die augustische Dyarchie beruht, die Versuche einerseits ein absolutes Senatsregiment herbeizuführen, bei dem der Princeps nichts ist als dessen Werkzeug¹⁾, andererseits mit Beseitigung des Senats die Monarchie durchzuführen, in ihrem vollen Umfang und mit all ihren Krisen und Kämpfen darzustellen bleibt billig dem Historiker vorbehalten. Der Sieg des letzteren Princips und der Aufbau und Ausbau der wirklichen Monarchie durch Diocletian und seine Nachfolger sind von diesen Untersuchungen ausgeschlossen. Die staatsrechtliche Verschiedenheit zwischen der diocletianisch-constantinischen Monarchie und dem von Augustus und Tiberius begründeten Principat ist mindestens ebenso gross wie die zwischen diesem und der alten Republik; und im Ganzen wie im Einzelnen hat nichts mehr die hergebrachte unglaublich oberflächliche Auffassung der augustischen Schöpfung herbeigeführt als die übliche Uebermalung derselben mit den reicher und völliger als sie selbst uns überlieferten Institutionen des vierten Jahrhunderts.

Die Idee des Principats. *Magistratus, deus, dominus.*

Der
Principat
Magistratur.

Wie die frühere Republik, so ruht auch der Principat auf dem Gedanken der Volkssouveränität²⁾. Alle Gewalten im Staate üben nicht eigenes Recht aus, sondern stellvertretend dasjenige des Volkes, und der Princeps ist nichts als ein Beamter mehr³⁾,

1) Diese politische Tendenz hat, nachdem sie in den gegen Maximinus creierten *Xviri rei publicae curandae* ihren ersten praktischen Ausdruck gefunden hatte, ebenso bestanden wie ihr Gegenstück; und zum Verständniss der Geschichte des dritten Jahrhunderts muss man ihrer stetig eingedenk bleiben. Vgl. S. 667. 668. Nirgends tritt sie so drastisch auf wie in dem Orakel der Haruspices aus dem Ende des 3. Jahrh. (*vita Floriani* 2), welches verheisst, dass desjenigen Regenten, der das senatorische Ideal eines das Regiment als Geschäftsführer des Senats führenden Herrschers am vollständigsten realisiert hatte, des Kaisers Tacitus letzter Nachkomme dereinst zur Herrschaft gelangen, die Parther und die Franken, die Neger und die Sarmaten, Ceylon und Irland (?) zum Reiche bringen, aber nach den „alten Gesetzen“ regieren und bei seinem Tode im hundertundzwanzigsten Jahre seines Alters dem Senat die Herrschaft hinterlassen werde.

2) An dieses — von dem Umfang der den Comitien zuständigen Rechte unabhängige — Princip ist nie gerührt worden; statt aller Belege genügt es auf die von Augustus selbst S. 708 A. 1 dargelegte Auffassung hinzuweisen.

3) Dafür, dass die Kaiser sich selber als Magistrate betrachtet haben, spricht die gesamte Ordnung der Dinge; ich erwähne nur, dass Tiberius als Kaiser

Cambridge University Press

978-1-108-00991-1 - Römisches Staatsrecht, Volume 2

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

— 711 —

und zwar ein Beamter nicht mit einer Machtfülle, die ihn über die Verfassung stellte, sondern mit einer in die verfassungsmässigen Ordnungen eingefügten und fest umschriebenen Competenz. Also liegt es im Wesen des Principats, dass der Princeps als der erste der Bürger durch die Gesetze des Staates ebenso gebunden ist wie jeder andere auch. Selbstverständlich ist er von der Beobachtung derjenigen allgemeinen Vorschriften befreit, die mit den ihm übertragenen amtlichen Verrichtungen unvereinbar sind; wie denn zum Beispiel die Bestimmung, dass der Proconsul das Imperium nur während des Verweilens in seinem Sprengel auszuüben befugt ist, auf die proconsularische Gewalt des Kaisers nicht angewandt werden konnte, ohne sie aufzuheben. Ausserdem müssen die seit Constituirung des Principats erlassenen Gesetze häufig den Princeps persönlich privilegiert haben¹⁾; und in der Bestallung Vespasians findet sich die Clausel, dass jede derartige einem der Vorgänger ertheilte gesetzliche Exemption auch auf den neuen Princeps Anwendung finden solle²⁾. Indess eben diese Ausnahmen bestätigen nur die Regel, dass im Allgemeinen jedes Gesetz auch den Princeps verbindet. — Die Unterordnung des Princeps unter die Gesetze würde illusorisch sein, wenn ihm das Recht zugestanden hätte sich für den einzelnen Fall von der Beobachtung eines Gesetzes zu entbinden; in der That lässt

Der
Princeps
unter dem
Gesetz.

den Beamteneid leistete (S. 749 A. 2) und die staatsrechtliche Unzulässigkeit der Vererbung des Principats, die mit dem thatsächlichen Einfluss der dynastischen Tendenzen so seltsam contrastirt. Aber eine Stelle, worin der Kaiser geradezu *magistratus* genannt würde, kenne ich nicht. Angedeutet ist es bei Augustus *mon. Ancyr.* 6, 22: *[potest]atis a[utem] n[on]ihilo amplius habui, quam qui fuerunt mihi quoque in [magis]t[ratu] conlega[e]*. Jenes Stillschweigen erklärt sich daraus, dass das Aussprechen dieser Gleichstellung des Princeps mit dem Triumph capitalis mehr richtig war als rücksichtsvoll.

1) So erhielt Augustus durch Volksschluss das Recht auch ohne Beobachtung der legalen Formen durch blosser Willenserklärung gültig zu manumittiren (Paulus *Dig.* 40, 1, 14, 1: *imperator cum servum manumittit, non vindictam imponit, sed cum voluit, fit liber is qui manumittitur ex lege Augusti*).

2) Z. 22 fg.: *utique quibus legibus plebeique scitis scriptum fuit, ne divus Aug(ustus) Tiberiusve Iulius Caesar Aug(ustus) Tiberiusque Claudius Caesar Aug(ustus) tenerentur, iis legibus plebisque scitis imp. Caesar Vespasianus solutus sit*. Nach der Fassung kann nur der Fall gemeint sein, wo das Gesetz selbst den regierenden Princeps ausgenommen hatte. Analog ist in dem Stadtrecht von Salpensa c. 24 der Kaiserduovirat so geordnet, dass nur von dem damals regierenden Domitian die Rede ist; es ist dies kein Redactionsversehen, wie ich im Commentar dazu S. 391 angenommen habe, sondern eine Anwendung der allgemeinen Regel, dass jede derartige Verfügung auch auf den Nachfolger Anwendung leidet. Die scheinbar gleichartige Nennung des Dictators Caesar im Stadtrecht der Colonia Genetiva c. 125 scheint dagegen anders aufgefasst werden zu müssen (vgl. den Commentar p. 139).

Cambridge University Press

978-1-108-00991-1 - Römisches Staatsrecht, Volume 2

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

— 712 —

sich auch zeigen, dass dem früheren Principat diese Befugniss gemangelt hat. Wenn der Princeps zum Beispiel eine Schenkung oder eine Adoption oder ein Testament vollzieht, so bedarf er, um von einer der dafür bestehenden Formalien und Prohibitivbestimmungen befreit zu sein, der Entbindung davon durch die competente Behörde, und in Anerkennung dieser Nothwendigkeit haben die Kaiser des julischen Hauses sich von den Vorschriften des Ehegesetzes, die die Unverheiratheten oder in kinderloser Ehe lebenden Gatten in Betreff der letztwilligen Zuwendungen beschränkten, durch den Senat dispensiren lassen¹⁾. Nachdem freilich die Dispensation von den Gesetzen in der weiteren Entwicklung des Principats, wie wir später sehen werden, vom Senat auf den Kaiser übergegangen war, konnte derselbe davon auch zu seinen eigenen Gunsten Gebrauch machen; und nicht mit Unrecht wurde darum späterhin, wenn ein vom Kaiser vollzogener Rechtsact einer privatrechtlichen oder nur polizeilichen Prohibitivvorschrift zuwiderlief, derselbe aufrecht erhalten als die Dispensation von denselben in sich tragend²⁾. Nur in diesem Sinn kennt selbst das jüngere Kaiserrecht, so weit es noch als römisches betrachtet werden kann, den Satz, dass den Herrscher kein Gesetz binde³⁾; es ist damit gemeint, dass der Princeps jedem Gesetz, von welchem Dispensation statthaft ist, auch ohne solche zuwider handeln darf. Hinsichtlich der criminalrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die es theoretisch wie praktisch vor allem ankommt, ist die Stellung des Princeps rechtlich nicht mehr privilegiert als die eines

*Princeps
legibus
solutus.*

1) So Augustus zu Gunsten der Livia (Dio 56, 32) und Gaius allgemein (Dio 59, 15).

2) Alexander *Cod. Iust.* 6, 23, 3: *licet lex imperii sollemnibus iuris imperatorem solverit.* Vgl. das. 5, 16, 26.

3) Ulpian *c. XIII ad legem Iuliam et Papianam* (*Dig.* 1, 3, 31): *princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt quae ipsi habent.* Sowohl die Inscription wie die Zusammenstellung des Kaisers und der keineswegs zu dem Mitbesitz der Herrschergewalt gelangten Kaiserin zeigen, dass Ulpian, eben wie der Urheber der A. 2 angeführten gleichzeitigen Constitution, an die Prohibitivgesetze des Privatrechts, insonderheit die julisch-papischen denkt, von denen die früheren Kaiser durch den Senat sich hatten entbinden lassen. Auch dass die Kaiser in der Stadt begraben werden können, wird dadurch motivirt, dass sie *legibus non tenentur* (Servius zur Aen. 11, 206). — Verfügungen von Privaten, die den Kaiser betreffen, sind natürlich in keiner Weise privilegiert; so kann gegen die Erbeseinsetzung des Kaisers die Nichtigkeit des Testaments behauptet (*Cod. Iust.* 6, 23, 3) und die Inofficiositätsquerel angestellt (*Dig.* 5, 2, 8, 2), auf das ihm gegebene Legat das falcidische Gesetz angewendet werden (*Cod. Iust.* 6, 50, 4).

Cambridge University Press

978-1-108-00991-1 - Römisches Staatsrecht, Volume 2

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

— 713 —

jeden Oberbeamten der Republik. Die allgemeine Regel, dass der Magistrat weder bei sich selbst noch bei einem andern als dem ihm übergeordneten Beamten zur Verantwortung gezogen werden kann (4, 94), ergiebt allerdings in ihrer Anwendung auf den regelmässig lebenslänglichen Principat, dass während der Dauer desselben die criminalrechtliche Verfolgung unstatthaft ist¹⁾. Wenn aber ausnahmsweise der Princeps niederlegt oder abgesetzt wird, so kann gegen ihn wegen seiner Amtshandlungen ein Criminalverfahren eingeleitet werden; und in so weit ein Criminalverfahren gegen einen Verstorbenen nach römischem Recht möglich ist, ist häufig gegen den Princeps nach dessen Tode strafrechtlich vorgegangen und sind sowohl Ehrenstrafen zuerkannt wie auch die Revision der Amtshandlungen ausgesprochen worden. Was über dies Strafverfahren gegen den entthronten oder verstorbenen Herrscher zu sagen ist, wird passender dem Abschnitt über die Beendigung des Principats vorbehalten; hier soll nur im Allgemeinen hervorgehoben werden, dass darin der magistratische Charakter des Principats mit schlagender Deutlichkeit zu Tage tritt. Eine wirkliche Monarchie, in der die Persönlichkeit des Monarchen vor der Institution zu verschwinden hat, hätte nie die Regierungshandlungen der Vorgänger nach denselben Grundsätzen behandeln können, wonach die Consuln statt der Senatorenliste der letzten Censoren die der diesen vorhergehenden zur Anwendung brachten, der Prätor das Edict des nächstletzten Vorgängers dem seinigen zu Grunde legte. Dass in einer factischen Monarchie von factischer Verantwortlichkeit des Monarchen keine Rede sein kann, bedarf keiner Ausführung; aber die Rechtsanschauung hat nicht gewechselt und der Satz, dass der Monarch kein Unrecht thun könne, ist dem Principat nicht minder fremd wie der Republik. Erst in derjenigen Epoche, wo die im griechischen Osten herrschende Auffassung der Monarchie die Ueberhand gewann, ist dem Satz, dass den Herrscher kein Gesetz binde, jener allgemeine Sinn untergelegt worden, welcher denselben zu der seitdem klassisch gewordenen Formulirung des Absolutismus gemacht hat²⁾.

1) Philo *leg. ad Gaium* 5: ἀνυπεύθυνον ἀρχὴν εἶναι τὴν αὐτοκράτορα μηδενὸς ἐπὶ τοῖς ὁπωσοῦν πεπραγμένοις λόγον ἀπαιτεῖν τοῖς μὲν ἢ δυναμένου.

2) Dio, der in seiner Auffassung der römischen Monarchie mehr durch die Anschauungen seiner kleinasiatischen Heimath als durch die Tradition der römischen Curie bestimmt wird, führt (53, 18) den Satz genau so an, wie ihn sein

Cambridge University Press

978-1-108-00991-1 - Römisches Staatsrecht, Volume 2

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

— 714 —

Magistrati-
sche Unver-
letzlichkeit.

Wie hinsichtlich der criminellen Verantwortlichkeit der *Priniceps* theoretisch jedem Bürger gleich steht, so gilt dies wesentlich auch hinsichtlich seiner Unverletzlichkeit. Es ist altes Herkommen der Republik und tief in ihrem Wesen begründet, dass der Angriff auf den Magistrat ein Angriff auf die Gemeinde selbst ist, also zum Beispiel wer einen Beamten tötet, nicht bloss des Mordes, sondern auch des Hochverraths schuldig ist¹⁾; und davon ist auf den *Priniceps* lediglich Anwendung gemacht worden. Weiter unterliegen die gegen den *Priniceps* versuchten oder verübten Verbrechen einer principiell verschiedenen Behandlung nicht; auch in dieser Hinsicht erkennt das Strafrecht keine Ausnahmestellung desselben an. Da bei der Abmessung der Schwere dieser Verbrechen die Rangstellung des Beamten nothwendig ins Gewicht fiel, so ist es auch nur in der Ordnung, dass, wie die Verletzung des Consuls schwerer als die des Quästors, so die des *Priniceps* schwerer geahndet wird als die des Consuls. Praktisch machte allerdings das Auftreten des Principats sich vielleicht in nichts so schroff sichtbar als in der Behandlung namentlich der dem *Priniceps* durch Rede oder Schrift zugefügten Beleidigung als eines Verbrechens gegen den Staat; aber genau so weit waren in der Theorie und, so weit sie es konnten, selbst in der Praxis auch die Volkstribune der Republik gegangen (S. 272), und gerade in dieser Hinsicht durfte der *Priniceps* sich auf die formell ihm übertragene tribunicische Unverletzlichkeit stützen und hat sich auf sie gestützt. Allerdings sind auch principielle Uebergriffe auf diesem

Zeitgenosse Ulpian ausspricht: λέλυνται γὰρ δὴ τῶν νόμων, ὥς αὐτὰ τὰ Λατινικὰ ῥήματα λέγει· τούτέστιν ἐλεύθεροι ἀπὸ πάσης ἀναγκαίας νομίσεως εἶσι καὶ οὐδενὶ τῶν γεγραμμένων ἐνέχονται. Dass er ihn verstand, wie er seitdem traditionell verstanden wird, zeigt die hinzugefügte Bemerkung, dass damit allein die Kaiser die absolute Herrschaft hätten durchführen können (ἤδη δὲ καὶ ἕτερόν τι . . . προσέκτισαντο, ὅς οὐπερ καὶ μόνου καὶ ἐκεῖνα ἂν — es war vorher von der tribunicischen Gewalt die Rede — καὶ τὰλλα αὐτοῖς πράττειν ἐξῆν). Aber offenbar ist dies eine missverständliche Uebertragung des lediglich für den Kreis des *ius privatum* aufgestellten Satzes auf das Gebiet des *ius publicum*; Ulpian würde sicher dagegen erinnert haben, dass die politischen Befugnisse des Kaisers mit seiner Befreiung von den Prohibitivgesetzen des Privatrechts nichts gemein haben. Man kann hier deutlich verfolgen, wie sich allmählich, und zwar zuerst bei den Griechen, dem Begriff des augustischen Principats derjenige der diocletianischen Monarchie substituirt hat. Für die spätere Auffassung genügt es die Aeusserung Justinians (nov. 105 c. 4) anzuführen, dass der kaiserlichen Gewalt αὐτοῦς ὁ θεὸς τοῦς νόμους ὑποτέθεικε, νόμον αὐτὴν ἐμψυχον καταπέμψας ἀνθρώποις.

1) Dies ist Rechtsens noch in der Kaiserzeit. Dig. 48, 4, 1, 1: (*maiestatis crimine tenetur*), cuius opera consilio malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi Romani quive imperium potestatemve habet occidatur.

Cambridge University Press

978-1-108-00991-1 - Römisches Staatsrecht, Volume 2

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

— 715 —

Gebiet schon früh vorgekommen. Man kann kaum dahin rechnen, dass die Verletzung des Eides bei dem Genius oder der Salus des Kaisers, wie dies weiterhin bei den kaiserlichen Ehrenrechten gezeigt werden wird, als Majestätsverbrechen angesehen wird; denn wahrscheinlich ist der gleiche Fall, auf einen Privaten angewandt, immer als Beleidigung desselben betrachtet worden, und es ist dies nur die äusserste Consequenz des an sich unanfechtbaren Satzes, dass die Beleidigung des Beamten den Staat mit trifft. Wohl aber gehört hieher, dass schon Augustus den mit Frauen des kaiserlichen Hauses begangenen Ehebruch als Majestätsverbrechen behandelt wissen wollte¹⁾. Indess von Tiberius wurde diese für die staatsrechtliche Stellung des Principats wichtige Ausdehnung des Begriffes der *maiestas* ausdrücklich verworfen²⁾ und in die juristische Theorie ist sie nicht eingedrungen. Nicht minder gehört hieher der Rechtssatz, dass, wenn sonst die Folter nur gegen Slaven angewendet werden kann, bei denjenigen Majestätsverbrechen, die sich gegen die Person des Kaisers richten, alle Angeschuldigten als Slaven zu behandeln sind; aber wenn dies in der tyrannischen Praxis auch schon früh begegnet³⁾, so können wir doch die Rechtsregel als solche nicht vor der severischen Zeit nachweisen⁴⁾.

Dass auch die Bezeichnung des Herrschers als *princeps* ihn als den ersten Bürger charakterisirt, leuchtet ein und wird bei der Titulatur näher dargelegt werden.

Die Auffassung des Herrschers als einer qualitativ über den Unterthanen stehenden und durch sich selbst zum Regiment berechtigten Persönlichkeit ist mit der Auffassung desselben als Magistrat in der Theorie wie in der Praxis unvereinbar und also von Rechts wegen ausgeschlossen. Nichts desto weniger zeigt jene eigentlich monarchische Idee neben dieser wesentlich republikanischen sich sehr früh, ja fast gleichzeitig mit den Anfängen des Principats; und wenn sie auch nicht durchdringt, vielmehr, im

Die
monarchi-
sche Idee.

1) Tacitus *ann.* 3, 24: (*Augustus*) *culpam . . . gravi nomine laesarum religionum ac violatae maiestatis appellando clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur.*

2) Im Prozess der Appuleia Varilla 17 n. Chr. (Tacitus *ann.* 2, 50).

3) Claudius (Dio 60, 15) schwor beim Regierungsantritt dies nie thun zu wollen, that es aber selber mehrmals (Dio a. a. O.); ebenso Nero (Tacitus *ann.* 15, 56).

4) Paulus *sent.* 5, 29, 2; bestimmter noch Arcadius unter Constantin *Dig.* 48, 18, 40, 1.

Grossen und Ganzen betrachtet, officiell abgelehnt wird und darum ihre Kennzeichen mehr dem Kaiser von Anderen beigelegt als von ihm selber geführt werden, so ist es doch nothwendig auf diese dem Wesen des Principats entgegengesetzte, allmählich aber dasselbe unterhöhende und schliesslich in die eigentliche Monarchie überführende Anschauungsform einen Blick zu werfen, theils weil die im Grunde arbeitende Gegenströmung für das Verständniss des Principats selbst wesentlich ist, theils weil der Gegensatz des Principats und der auf ihn folgenden und aus ihm entwickelten Monarchie hier in schärfster Weise hervortritt.

Göttlichkeit
des
Monarchen.

Wie der Dictator Caesar ohne Zweifel beabsichtigt hat das Königthum, sei es unter der altgewohnten, sei es unter einer neugeprägten Benennung wieder herzustellen, so hat er sich auch schon bei Lebzeiten eine göttergleiche Verehrung zuerkennen lassen, indem er sich zwar keinen eigenen Tempel errichten, aber in sämtlichen Tempeln Roms und des Reiches seine Bildsäule unter denen der Götter aufstellen und sich einen eigenen Flamen bestellen liess¹⁾. Da die förmliche Monarchie nach logischer Consequenz entweder von der sacralen Seite auf den König Gott oder von der juristischen auf den König Herrn hin- führt, so darf man in diesem Verfahren dieselbe eminente und vor keiner Consequenz zurückschreckende Folgerichtigkeit des Denkens und Handelns erkennen, welche Caesar überhaupt einen in der Geschichte einzigen Platz anweist. Bei seinem jähen Tode liegen seine letzten Ziele nach der einen wie nach der andern Seite hin nicht völlig klar formulirt vor; offenbar aber hat die beabsichtigte ideale Rechtfertigung und sacrale Verklärung der Monarchie noch über das Grab hinaus nachgewirkt. Seine Anhänger hielten den Glauben an seine Göttlichkeit nach seinem Tode mit verdoppelter Leidenschaftlichkeit aufrecht und fanden sich darin bestärkt durch den Kometen, der wenige Monate nachher während der zu seiner Ehre gefeierten Spiele erschien²⁾; nachdem dann diese Partei obgesiegt hatte und zur Fortführung des unterbrochenen Werkes der Triumvirat gestiftet worden war, wurde der Dictator Caesar als *divus Iulius* durch Beschluss des Senats und des Volkes förmlich den Göttern

1) Cicero *Phil.* 2, 43. Dio 44, 4. Sueton *Caes.* 76. Florus 2, 13 [4, 2], 91. Drumann 3, 666.

2) Drumann 1, 127. Die Spiele sind die der *Victoria Caesaris* 20.—30. Juli (*C. I. L.* I p. 397).